

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(87/C 142/04)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0209227	47,7950
1 Dänische Krone	0,113134	8,83910
1 Deutsche Mark	0,431540	2,31728
1 Französischer Franken	0,128670	7,77184
1 Irisches Pfund	1,15607	0,864997
1 Holländischer Gulden	0,382999	2,61097
1 Pfund Sterling	1,28377	0,778956
100 Lire	0,0597857	16,7264 ⁽¹⁾
100 Drachmen	0,578987	1,72715 ⁽¹⁾
100 Peseten	0,612475	1,63272 ⁽¹⁾
100 Escudo	0,552356	1,81043 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

Bekanntmachung über die Wiedereröffnung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren eines Herbizides aus Rumänien

(87/C 142/05)

Vorausgegangenes Verfahren

Mit Ratsverordnung (EWG) Nr. 955/79 vom 15. Mai 1979 ⁽¹⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf ein bestimmtes Herbizid, DNBP technisch (Dinoseb), mit Ursprung in Rumänien eingeführt. Die Antidumpingverfahren betreffend dieses Herbizid mit Ursprung in Rumänien wurden 1981 wiedereröffnet, nachdem der Antragsteller eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen beantragt hatte. Die Kommission führte eine weitere Untersuchung durch, kam aber in ihrem Beschluß 82/285/EWG vom 6. Mai 1982 ⁽²⁾ zu dem Schluß, daß eine Änderung des endgültigen Zolls nicht erforderlich war und daß dementsprechend die Überprüfungsverfahren eingestellt werden sollten.

Im Dezember 1986 veröffentlichte die Kommission ⁽³⁾ gemäß Artikel 15 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2176/84 vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽⁴⁾ eine Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten des Antidumpingzolls.

Überprüfungsantrag

Nach der Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten des Antidumpingzolls erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Maßnahme, der von dem Europäischen Ausschuß der Verbände der Chemischen Industrie (CEFIC) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt wurde, auf die 80 % der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt.

Der Antrag auf Überprüfung wurde damit begründet, daß mit dem Außerkrafttreten der bestehenden Maßnahmen den Gemeinschaftsherstellern erneut eine Schädigung drohen würde.

In diesem Zusammenhang behaupten die Antragsteller, daß bei Außerkrafttreten des Antidumpingzolls ein Wiederaufflammen der gedumpten Einfuhren aus Rumänien höchst wahrscheinlich ist. Die Antragsteller behaupten ferner, daß Beweismittel dafür vorliegen, daß ein rumänischer Ausführer einem Käufer in der Gemeinschaft eine beträchtliche Menge DNBP technisch, die 8 % des Gemeinschaftsmarktes 1986 betrug, zu einem Preis angeboten hat, der bei Fehlen eines Antidumpingzolls die Preise der Gemeinschaftshersteller um 21 % unterboten hätte. Bei der Ermittlung der Dumpingspanne in diesem Fall und in Anbetracht der Tatsache, daß Rumänien nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, verglichen die Antragsteller den von dem rumänischen Ausführer angebotenen Ausfuhrpreis mit den Inlandspreisen in den Vereinigten Staaten, den die Antragsteller als einen angemessenen Vergleichsmarkt betrachten. Bei dem Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 17. 5. 1979, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1982, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 335 vom 30. 12. 1986, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

gleich des angebotenen Ausführpreises mit dem US-Inlandspreis errechneten die Antragsteller eine Dumpingspanne von etwa 30 %.

Den Antragstellern zufolge würde den Gemeinschaftsherstellern auf einem Markt, auf dem nur selten Großaufträge gehandelt werden, erneut eine bedeutende Schädigung drohen, wenn mehrere Verträge von der weiter oben beschriebenen Art rumänischen Ausführern zufielen. Angesichts der Tatsache, daß die Nachfrage nach dieser Ware saisonbedingt ist, sind die Antragsteller ferner der Auffassung, daß Verkaufsverluste den Gemeinschaftsherstellern die Möglichkeit nehmen würden, den Marktanteil bis zur nächsten Saison zurückzugewinnen.

Die Antragsteller machen außerdem geltend, daß im Anschluß an das Verbot der Ware auf dem US-Markt seit Oktober 1986 den Gemeinschaftsherstellern eine bedeutende Schädigung droht, weil die bisher für den US-Markt bestimmten Lieferungen der rumänischen Ausführer sich nach dem Gemeinschaftsmarkt verlagern könnten. Zur Untermauerung dieser Behauptung nennen die Antragsteller Zahlen, aus denen hervorgeht, daß die rumänischen Ausfuhren nach dem US-Markt in der Vergangenheit fast ebenso hoch waren wie der gesamte Gemeinschaftsverbrauch dieser Ware.

Schließlich behaupten die Antragsteller, daß angesichts der allgemeinen Finanzsituation der Gemeinschaftshersteller eine ähnlich hohe Dumpingspanne und Schädigung, wie sie in den früheren Untersuchungen festgestellt worden waren, zu Produktionskürzungen, Verlust von Arbeitsplätzen und sogar zu der vollständigen Schließung von Produktionsanlagen in der Gemeinschaft führen würde.

Ware

Bei der Ware handelt es sich um ein Kontaktherbicide, Dinoseb (4,6-dinitro-o-sec butylphenol — DNBP), das vielfältig in der Landwirtschaft und auch in der Herstellung von Polystyren verwendet wird. Die Ware fällt unter die Tarifstellen 29.07 C III und 38.11 D des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 29.07-61 und ex 38.11-70.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß die Beweismittel ausreichen, um eine Überprüfung zu rechtfertigen, und eine Untersuchung gemäß Artikel 14 der vorgenannten Verordnung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bleibt der Antidumpingzoll bis zu dem Abschluß des Untersuchungsverfahrens in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung. Sie gilt im Falle Rumäniens als offizielle Bekanntmachung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig einzureichen, daß sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (1), spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder — im Falle der bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer — nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem Fragebogen (soweit dieses das spätere Datum ist), zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Liegen die Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsbehörden im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 vorläufige oder endgültige Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

(1) Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 235 65 05.